

SG_KANTONSGERICHT BE.2011.25 vom 12. November 2010

Sg Kantonsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BE.2011.25

FR: SG_KANTONSGERICHT BE.2011.25 du 12 novembre 2010

IT: SG_KANTONSGERICHT BE.2011.25 del 12 novembre 2010

Regeste

Art. 319 ff., Art. 404 Abs. 1, Art. 405 Abs. 1 ZPO/CH (SR 272); Art. 281 ff. ZPO/SG (vormals sGS 961.2). Zu prüfen war eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege. Art. 405 Abs. 1 ZPO/CH ist auf solche Zwischenentscheide anwendbar. Erwägungen zur Rügepflicht und zum Novenverbot im Beschwerdeverfahren. Ausführungen zur Tilgungsfrist für die mutmasslichen Prozesskosten (Auszug aus einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, vom 24. August 2011, BE.2011.25).

Erwägungen

E. 3

a) Mit der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO/CH können die unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO/CH) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 320 lit. b ZPO/CH) gerügt werden. Die Feststellung des Sachverhalts ist nur dann offensichtlich unrichtig, wenn sie schlechthin unhaltbar, also willkürlich ist (Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 12.70). Beruht die unrichtige Sachverhaltsfeststellung allerdings auf einer falschen Rechtsanwendung, wie etwa einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, greift der umfassende Beschwerdegrund von Art. 320 lit. a ZPO/CH (Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N 12.71). Im Beschwerdeverfahren gilt die Rügepflicht; der Beschwerdeführer hat daher in der Beschwerdeschrift im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet und auf welche Beschwerdegründe er sich beruft (Freiburghaus/ Afheldt, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, N 15 zu Art. 321 ZPO/CH). ... b) Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren - unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die hier nicht zum Tragen kommen - ausgeschlossen (Art. 326 ZPO/CH; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 3-5 zu Art. 326 ZPO/CH; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N 12.73). Dieses Novenverbot ist umfassend: Es erfasst echte und unechte Noven und gilt auch in Fällen, in denen der Untersuchungsgrundsatz gilt (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 4 Art. 326 ZPO/CH; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O.). Dies deckt sich mit der auf Willkür beschränkten Kognition der Beschwerdeinstanz bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und entspricht dem Charakter der Beschwerde, die keine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses ermöglichen, sondern sich auf eine blosser Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids beschränken soll (vgl. Freiburghaus/ Afheldt, a.a.O., N 3 f. zu Art. 326 ZPO/CH). Demgemäss sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren sämtliche neuen Tatsachenbehauptungen des Gesuchstellers zu seinen finanziellen Verhältnissen (Beschwerdeschrift Seite 3-6 Ziffern III.10-14, soweit

nicht mit den erstinstanzlichen Vorbringen übereinstimmend) sowie alle neu eingereichten Kontoauszüge, Kreditverträge, Zahlungsbelege und Rechnungen (Gesuchsbeilagen 24-31) unbeachtlich. c) Wenn und soweit die Beschwerdeinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet neu, wenn die Angelegenheit spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO/CH). III. 1. Eine Partei wird von Vorschüssen und Gerichtskosten befreit, wenn sie mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtsvertretung setzt zusätzlich voraus, dass rechtlicher Beistand notwendig ist (Art. 281 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, Art. 282 ZPO/SG). Mittellosigkeit liegt vor, wenn das Einkommen nicht mehr als den notwendigen Lebensunterhalt deckt oder nur ein geringer Überschuss verbleibt und das Vermögen einen Notgroschen nicht übersteigt (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, N 3 ff., N 8 zu Art. 281 ZPO/SG; Alfred Bühler, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Hrsg. Christian Schöbi, 131 ff., insbes. 137 ff., mit Hinweisen). Lebt der Gesuchsteller von seinem Ehegatten getrennt, werden der monatliche Überschuss oder das monatliche Manko in einer Einzelrechnung ermittelt, welche nur die Einkünfte und Auslagen des Gesuchstellers umfasst (Bühler, a.a.O., 144; Richtlinien des Kantonsgerichts zur unentgeltlichen Prozessführung und Honorarbemessung vom 30. Mai 2007 [nachfolgend: Richtlinien Kantonsgericht], Ziffer 2.1 Absatz 1). Liegt das Einkommen über dem Bedarf, ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern, wenn und soweit der Überschuss ausreicht, um die mutmasslichen Prozesskosten in einfachen Fällen innert einem Jahr und in aufwendigen Fällen innert zwei Jahren zu decken (Leuenberger/Uffer-Tobler, a.o.O., N 3e zu Art. 281 ZPO/SG; Bühler, a.a.O., 182, 185; Richtlinien Kantonsgericht, Ziffer 5.2; BGer. 4A_87/2007 E. 2.1; BGer. 9C_874/2008 E. 2.2.2; vgl. auch Frank Emmel, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, N 12 zu Art. 117 ZPO/CH; Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 10.66). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist die gesamte finanzielle Situation des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu berücksichtigen. Es obliegt grundsätzlich diesem, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen (BGE 120 Ia 179 E. 3.a). 2. ... (Es folgen Erwägungen zu den Ausführungen des Vorrichters zu den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und den dazu vorgebrachten Rügen) ... cc) Damit - und da der Gesuchsteller die erstinstanzliche Bedarfsrechnung im Übrigen nicht beanstandet - besteht im Beschwerdeverfahren kein Anlass, den vom Vorrichter ermittelten monatlichen Überschuss von Fr. 963.10 zu kürzen. 3. Wie vorn dargelegt ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern, wenn und soweit der monatliche Überschuss ausreicht, um die mutmasslichen Prozesskosten in einfachen Fällen innert einem Jahr und in aufwendigen Fällen innert zwei Jahren zu decken (Erw. III.1 a.E.). Hier nimmt der Vorrichter eine Tilgungsfrist von 18 Monaten an, was - entgegen der Ansicht des Gesuchstellers (Beschwerdeschrift, 7) - der Komplexität der vorliegenden Streitsache und dem mutmasslichen Prozessaufwand angemessen ist und sogar eher an der unteren Grenze dessen liegt, was nach der vorn zitierten Lehre und Rechtsprechung zulässig wäre. Gemäss Ziffer 2 des erstinstanzlichen Entscheiddispositivs hat der Gesuchsteller 50% der eigenen Anwaltskosten selbst zu tragen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass seine eigenen Parteikosten Fr. 31'536.- betragen werden (nämlich: mittleres Honorar von Fr. 28'200.- plus Fr. 1'000.- Barauslagen zuzüglich 8% Mehrwertsteuer), und er diese - bei einem freien Betrag in 18 Monaten von Fr. 17'335.80 (18 x Fr. 963.10) - im Umfang von

Fr. 15'768. - (50% von Fr. 31'536. -) selbst tragen könne. Der Gesuchsteller beanstandet in der Beschwerdeschrift, dass der Vorrichter bei der Ermittlung der mutmasslichen Parteikosten auf dem Grundhonorar keine Zuschläge nach Art. 18 HonO berücksichtigt hat; diese wären seiner Ansicht nach mit "insgesamt mindestens 60% des Grundhonorars" zu veranschlagen gewesen (S. 7). Dem Sinn nach macht er damit geltend, der Vorrichter habe die Honorarordnung falsch angewandt. Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als der Vorrichter den vom Gesuchsteller zu übernehmenden Anteil seiner eigenen Parteikosten im Dispositiv nicht betragsmässig, sondern in Prozenten der mutmasslichen Parteikosten gemäss seiner Berechnung festgelegt hat, und dies der Möglichkeit nicht Rechnung trägt, dass - je nach Prozessverlauf - zum Grundhonorar allenfalls noch Zuschläge nach Art. 18 HonO hinzukommen werden. Dies ist im Beschwerdeverfahren dahin zu korrigieren, als die vom Gesuchsteller selbst zu tragenden eigenen Parteikosten auf den fixen Betrag von Fr. 15'768.- festzusetzen sind. Die (Gesamt-) Höhe allfälliger Zuschläge nach Art. 18 HonO kann damit offen bleiben. 4. Demnach ist Ziffer 2 Satz 1 des erstinstanzlichen Entscheids dahin abzuändern, als der Gesuchsteller seine Anwaltskosten bis zu Betrag von Fr. 15'768.- selbst trägt, während Ziffer 2 Satz 2 unverändert bleibt. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (sh. zu letzterem vorne Erw. II.2). -----

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.